



Südwestfälische  
Industrie- und Handelskammer  
zu Hagen



Stadt Iserlohn  
Postfach  
58634 Iserlohn



26. Juni 2020

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße/Bergstraße“

Ihr Schreiben vom 20.05.2020; unser Zeichen: P 31/20

### Stellungnahme:

Auf Seite 6 der Begründung wird eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch den Fuß- und Radweg ausgeschlossen. Im Planentwurf sind allerdings zwei „Aufenthaltsflächen/Rastflächen“ eingezeichnet. Üblicherweise sind Rastflächen mit einer Sitzgelegenheit ausgestattet und sollten aus Umweltschutzgründen auch über einen Abfallbehälter verfügen. Derartige Einrichtungen können allerdings schon eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses darstellen.

Mit der Realisierung des Fuß- und Radweges wird erstmalig ein rückwärtiger Zugang der Gewerbestandstücke an der Oeger Straße für Privatpersonen eröffnet. Hierdurch können Privatpersonen die Gewerbestandstücke betreten. Es handelt sich hierbei z. B. um das Gelände eines Busunternehmens auf dem 3 Gelenkbusse, 20 Omnibusse und 7 Kleinbusse rangieren und geparkt sind oder ein Beherbergungsunternehmen auf dessen Gelände sich u. a. ein Pool befindet.

Bedenken gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen, wenn den Eigentümern nicht ermöglicht wird im Vorfeld der Realisierung des Fuß- und Radweges die Grundstücke gegen unbefugtes Betreten zu sichern und damit ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Nach den uns vorliegenden Informationen wurde z. B. die Errichtung eines Zaunes in Gesprächen mit der Stadtverwaltung immer abgelehnt.

Da anscheinend Ausnahmen von der Beeinträchtigung der Hochwasserabflussfreiheit (siehe oben) möglich sind, sollte vor Satzungsbeschluss der o. g. Änderung des Bebauungsplanes eine verbindliche Zusage an die ansässigen Gewerbetreibenden erfolgen, dass eine Sicherung der Grundstücke zulässig ist.



Frank Bendig